



**Quartalsbericht des
DRSC
für das 3. Quartal 2006**



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,

in der Sommerpause hat der **IASB** angekündigt, trotz der Vielzahl an aktuellen Projekten keine neuen Standards oder wesentliche Änderungen bestehender Standards herauszubringen, die vor dem 1. Januar 2009 verpflichtend anzuwenden sind. Das bedeutet nicht, dass in der Zwischenzeit keine Standards veröffentlicht werden. Ob die damit mögliche stable platform auch faktisch eine Erholung darstellen wird oder ob der Druck des internationalen Wettbewerbs nicht zur empfohlenen frühzeitigen Anwendung führt, bleibt abzuwarten.

Neben dem Amendment zu IAS 32 „Puttables at fair value“, das um den Quartalswechsel herum veröffentlicht wurde und aufgrund der besonderen Relevanz für die deutschen Personengesellschaften höchste Aufmerksamkeit verdient, wurde im Juli ein Diskussionspapier veröffentlicht, das ebenfalls intensiv verfolgt werden sollte: In dem Diskussionspapier geht es um die Zielsetzung und qualitativen Anforderungen an einen Abschluss. Durch die mögliche Abschaffung der Rechenschaftsfunktion (stewardship) und des Prinzips der Zuverlässigkeit (reliability) könnte hier im Rahmenkonzept nun in Stein gegossen werden, was sich bereits in den jüngeren Verlautbarungen des IASB angekündigt hat.

Auf **Europäischer Ebene** ist eine verstärkte Aktivität der EU hinsichtlich der IFRS-Rechnungslegung zu verzeichnen: Zum einen hat der zweite Round Table zur einheitlichen Anwendung der IFRS getagt, zum anderen hat die EU angekündigt, eine High Level Expert Group zur Überwachung der EFRAG einzusetzen.

Die Kommission der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CESR) hat verlauten lassen, dass sie sich mit der US-amerikanischen Börsenaufsicht (SEC) auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm verständigt hat. Gegenstand ist u.a. die gegenseitige Konsultationspflicht bei An-



wendungsfragen bei international tätigen Unternehmen, die sowohl in den USA als auch in der EU gelistet sind.

Die EU-Vorgaben zur Rechnungslegung nähern sich durch die Änderungen zur 4. und 7. EG-Richtlinie weiterhin den internationalen Rechnungslegungsvorschriften an.

Mit gleicher Zielsetzung wird auf **deutscher Ebene** das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) weiterhin mit Spannung erwartet. Der erste Entwurf wird jedoch erst kurz vor Weihnachten 2006 erscheinen.

Am Ende dieser Quartalsberichterstattung haben wir für Sie eine Aufstellung der HGB- und IFRS-Rechnungslegungsvorschriften vorbereitet, die zum 31. Dezember 2006 erstmalig verpflichtend anzuwenden sind.

Anfang Oktober 2006 veröffentlichen wir unseren ersten Jahresbericht, der zukünftig jeweils innerhalb der ersten vier Monate für das zurückliegende Geschäftsjahr veröffentlicht werden soll.

Mit freundlichen Grüßen,

Liesel Knorr



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Der Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	5
Aus der Arbeit anderer Organisationen	11
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	14
Termine & Personalia & Sonstiges	18

Impressum

Herausgegeben am 30. September 2006

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Frau Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: knorr@drsc.de

Satz & Layout:

Andreas John

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2006 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

Der Mitgliederkommentar

Solvenztests statt bilanzielle Kapitalerhaltung?

Ist die IFRS-Umstellung für viele Unternehmen noch in vollem Gange, ziehen bereits die nächsten grundlegenden Veränderungen für das Rechnungswesen am EU-Himmel auf. Bereits 2009 soll die 2. EU-RL zur Kapitalerhaltung und Ausschüttungsbemessung reformiert werden. Einerseits steht die Abschaffung des Mindestkapitals zur Diskussion. Andererseits soll der Gläubigerschutz gegen solvenzgefährdende Ausschüttungen an die Anteilseigner ggf. nicht mehr allein durch die bilanziellen Kapitalerhaltungsregeln sondern primär durch **Solvenztests** erreicht werden. Diese basieren auf zukunftsorientierten Liquiditätsplanungen.

Aufbauend auf dem Aktionsplan der EU aus dem Jahr 2003 und einem Richtlinien-vorschlag zur Änderung der Kapitalrichtlinie von 2004 wurden bisher drei Reformvorschläge unterbreitet. 2004 forderte eine britische Arbeitsgruppe unter der Leitung von *Jonathan Rickford* die vollständige Abschaffung von Mindestkapital und bilanzieller Kapitalerhaltung. Ausschüttungen an die Anteilseigner seien „lediglich“ von dem Ergebnis einer 12 Monate in die Zukunft gerichteten Liquiditätsplanung und einer hierauf basierenden Solvenzerklärung des Managements abhängig.

Weniger ‚radikal‘ sind die aus Deutschland kommenden Vorschläge. Sowohl die Arbeitsgruppe um *Marcus Lutter* als auch jüngst das *IDW* wollen grundsätzlich am Konzept der bilanziellen Kapitalerhaltung festhalten. Um die EU-Harmonisierung voranzutreiben, könne diese aber auch an IFRS-Einzelabschlussdaten geknüpft werden. Ausschüttungen des frei verfügbaren IFRS-Eigenkapital sind jedoch nur dann zulässig, wenn das Ergebnis einer zweijährigen, konzernweiten Liquiditätsplanung keine Solvenzgefährdung signalisiert.

Das Zusammenspiel von IFRS-Bilanztest und Solvenztest stellt nach Auffassung der Lutter-Gruppe und des IDW eine „doppelte Sicherung“ der Gläubiger dar. Neben die bilanzielle Kapitalerhaltung tritt eine zukunfts- und liquiditätsorientierte Betrachtung. Unabhängig von der genauen Ausgestaltung solle eine solche Reform den nach IFRS bilanzierenden Unternehmen eine Arbeitserleichterung bringen. Nutzen sie das neue Ausschüttungsbemessungskonzept, würde die HGB-Bilanz entfallen. Die bestehende Jahresabschlussvielfalt wäre auf die Steuer- und die IFRS-Bilanz beschränkt. Der Solvenztest würde jedoch eine mittelfristige Liquiditätsplanung aller Konzernunternehmen erfordern.



Auch wenn über die Ausgestaltung des neuen Kapitalsystems noch gestritten wird: Die Rufe nach einer diesbezüglichen EU-Harmonisierung mehren sich, so dass nach der jüngst vergebenen EU-Machbarkeitsstudie ab 2009 viele Zeichen auf eine Einführung von Solvenztests hindeuten.

Prof. Dr. Bernhard Pellens
Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung
Ruhr-Universität Bochum



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand September 2006) sieht wie folgt aus:

	MoU milestone by 2006							Timing yet to be determined
		2006	2007				2008	
		Q4	Q1	Q2	Q3	Q4		
ACTIVE AGENDA Projects in Memorandum of Understanding (MoU) with the FASB								
Short-term Convergence projects								
Borrowing costs (IASB)	Determine whether major differences should be eliminated and substantially complete work		IFRS					
Government grants (IASB)							Pending work on Liabilities	
Joint ventures (IASB)				ED			IFRS	
Segment reporting (IASB)		IFRS						
Impairment (Joint)								Staff WIP
Income tax (Joint)			ED				IFRS	
Fair value option (FASB)								
Investment properties (FASB)								
Research and development (FASB)								
Subsequent events (FASB)								
Other Convergence projects								
Business combinations	Converged standards				IFRS			
Consolidations	Work towards converged standards			DP			ED	IFRS
Fair value measurement guidance	Converged guidance	DP					ED	IFRS
Financial Statement Presentation								
Phase A				IFRS				
Phase B	one or more due process documents			DP			ED	IFRS
Revenue recognition	one or more due process documents					DP	ED	IFRS
Post-retirement Benefits (Including Pensions)	one or more due process documents				DP			ED, IFRS
Leases	Agenda decision						DP	
Conceptual Framework								
Phase A: Objectives and Qualitative Characteristics								
Phase B: Elements, Recognition and Measurement				DP				
Phase C: Measurement			RT					TBD
Phase D: Reporting Entity				DP				
Phase E: Presentation and Disclosure								DP
Phase F: Purpose and Status								DP
Phase G: Application to Not-for-Profit Entities								DP
Phase H: Finalisation								TBD



IASB & IFRIC

Other projects							
Small and Medium-sized Entities		ED			IFRS		
Insurance contracts		DP				ED	IFRS
Liabilities		RT			IFRS		
Emission trading schemes							
Amendments to standards							
Financial Instruments: puttable instruments (IAS 32)				IFRS			
Earnings per share: treasury stock method (IAS 33)		ED			IFRS		
First-time adoption: cost of investment in subsidiary (IFRS)		ED			IFRS		
Share-based payment vesting conditions and cancellations (IFRS 2)				IFRS			
Related party disclosures (IAS 24)		ED			IFRS		

Hinweis: Der IASB-Staff veröffentlicht jeweils vor dem letzten Meeting eines jeden Quartals einen aktualisierten Zeitplan, der dann im jeweiligen Meeting vom IASB (ggf. geändert) genehmigt wird. Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem Vorschlag des IASB-Staff zum Board-Meeting 18.-22. September 2006.

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website (unter www.drsc.de [→IFRS](#) [→Projekt Darstellungen](#)).

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) beschriebenen Projekte haben die folgenden Projekte einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
ED IAS 32 - Amendment	Financial Instruments Puttable at Fair Value	23. Oktober 2006
DP Framework – Phase A	Objectives and Qualitative Characteristics	3. November 2006

ED Amendments to IAS 32 and IAS 1 – Financial Instruments Puttable at Fair Value and Obligations Arising on Liquidation

Puttable instruments (das sind solche Finanzinstrumente, die vom Inhaber gekündigt werden können und bei Kündigung beim Unternehmen z.B. eine Pflicht zur Zahlung von Geld auslösen) sind nach aktuellem IAS 32 als *Liability* zu bilanzieren.



IASB & IFRIC

Diese Regelung ist insbesondere in Deutschland auf vehemente Kritik gestoßen, da Genossenschafts-, Kommanditgesellschafts- und OHG-Anteile (aber auch Anteile an Gesellschaften anderer Rechtsformen) im Gegensatz zur HGB-Definition somit im Regelfall als Fremdkapital auszuweisen sind.

Der Exposure Draft schlägt nunmehr vor, bestimmte *puttable instruments* als Eigenkapital zu klassifizieren, sofern u.a. folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Anteile müssen zum beizulegenden Zeitwert ausgegeben worden sein und gegen Zahlung des beizulegenden Zeitwertes kündbar sein.
- Der Anteil gibt dem Inhaber beteiligungsproportionale Ansprüche.

Ebenfalls betroffen von den Vorschlägen sind Instrumente, die zwar nicht selbst kündbar sind, aber das Unternehmen eine von Anfang begrenzte Lebensdauer hat (*sog. limited life entity*), so dass die Liquidation (und damit eine Verpflichtung zur Abgabe von Ressourcen) bereits feststeht.

Von den Vorschlägen sollen kündbare Anteile, die von Konzernminderheiten gehalten werden, ausgenommen werden. Angesprochen sind damit in einem deutschen Kontext Konzerne, bei denen Tochtergesellschaften in einer der zuvor genannten Rechtsformen (d.h. mit kündbaren Anteilen) existieren und die Anteile nicht zu 100% von einer Konzerngesellschaft gehalten werden.

IAS 1 soll im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten um umfangreiche Angabepflichten ergänzt werden. So ist beispielsweise die Angabe des Fair Values vorgesehen. Selbst bei einer Eigenkapitalklassifizierung in der Bilanz wäre demnach der Fair Value der kündbaren Anteile zu ermitteln.

Die Änderungen sollen rückwirkend angewendet werden.

Discussion Paper – Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting:

The Objective of Financial Reporting and Qualitative Characteristics of Decision-useful Financial Reporting Information

Gegenwärtig überarbeiten IASB und FASB im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Conceptual Framework“ ihre Rahmenkonzepte. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen Rahmenkonzeptes, das als Basis für prinzipienbasierte, konsistente und international konvergente Rechnungslegungsstandards dienen kann.

Die Zusammenführung der Rahmenkonzepte ist Teil der allgemeinen Konvergenzbestrebungen von IASB und FASB. Das Projekt ist jedoch nicht direkter Bestandteil des MoU.

Das Projekt wird in acht Phasen durchgeführt. Angekündigt ist die Veröffentlichung einer Reihe von Diskussionspapieren, welche die vorläufigen Beratungsergebnis-



IASB & IFRIC

se der einzelnen Phasen mit der Aufforderung zur Kommentierung an die Öffentlichkeit herantragen. Als erstes Diskussionspapier dieser Reihe wurde am 6. Juli 2006 das Papier „*Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting: The Objective of Financial Reporting and Qualitative Characteristics of Decision-useful Financial Reporting Information*“ veröffentlicht. Die Kommentarfrist läuft am 3. November 2006 aus.

Das Papier fasst die vorläufigen Beschlüsse von IASB und FASB zur Zielsetzung der Finanzberichterstattung und zu den qualitativen Anforderungen an finanzielle Informationen zusammen. Diese sollen Gegenstand der ersten beiden Hauptkapitel des künftigen Rahmenkonzeptes bilden.

Als Zielsetzung der Finanzberichterstattung wird die Bereitstellung von Informationen postuliert, die gegenwärtige und potentielle Eigen- und Fremdkapitalgeber sowie weitere Interessenten bei Investitions- und Kreditvergabenentscheidungen sowie ähnlichen Ressourcenallokationsentscheidungen unterstützen. Neu ist dabei aus Sicht des IASB:

- Der Entwurf des Rahmenkonzeptes erstreckt sich nicht auf den Jahres- oder Konzernabschluss, sondern auf die Finanzberichterstattung insgesamt.
- Die Gruppe der primären Adressaten wird ausgeweitet. Sie umfasst nun potentielle und gegenwärtige Eigen- und auch Fremdkapitalgeber.
- Die Rechenschaftsfunktion wird in dem Entwurf nicht mehr als eigenständige Zielsetzung genannt. Es wird unterstellt, dass die dargelegte Zielsetzung der Entscheidungsunterstützung die Rechenschaftsfunktion einschließt.
- Es wird explizit darauf verwiesen, dass die Finanzberichterstattung aus der Perspektive des Gesamtunternehmens erfolgen soll. Damit erfolgt eine direkte Bezugnahme auf eine einheitstheoretische Sichtweise, welche insbesondere Implikationen für die Ausgestaltung der Konzernbilanzierung hat.

Innerhalb der qualitativen Anforderungen werden Begriffsverwendungen überdacht und klargestellt. Wesentliche Änderungen stellen dar:

- Das bisher als primäre Anforderung genannte Kriterium der Verlässlichkeit wurde durch das Kriterium der glaubwürdigen Darstellung ersetzt, welches bisher als konkretisierender Grundsatz der Verlässlichkeit angesehen wurde.
- Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird nicht mehr explizit genannt, da dieser nach Auffassung von IASB und FASB Teil der Forderung nach glaubwürdiger Darstellung ist.
- Der Vorsichtgrundsatz entfällt, da er von IASB und FASB als Verletzung des Neutralitätsgrundsatzes angesehen wird.
- Ferner wird auf den Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Anforderungen, insbesondere auf die Reihenfolge ihrer Berücksichtigung, eingegangen. Bisher waren von Fall zu Fall Abwägungen zwischen den verschiedenen qualitativen Anforderungen zu treffen.

Nach Aussagen von IASB und FASB sind hiermit keine materiellen Änderungen beabsichtigt. Es sollen lediglich Unschärfen in der bisherigen Begriffsverwendung klargestellt werden. Jedoch lässt sich der Eindruck einer Lockerung von Objektivierungsanforderungen nicht völlig von der Hand weisen.



IASB & IFRIC

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
IFRIC D19	IAS 19 - The Asset Ceiling	31. Oktober 2006
IFRIC D20	Customer Loyalty Programms	6. November

IFRIC D19: IAS 19 – The Asset Ceiling: Availability of Economic Benefits and Minimum Funding Requirements

Das IFRIC befasst sich in IFRIC D19 mit einer Frage im Zusammenhang mit der in IAS 19.58 geregelten sog. Asset Ceiling, d.h. mit der Höchstgrenze bei der Bewertung eines sich aus einem überdotierten, leistungsorientierten Plan ergebenden Vermögenswerts. Diese Höchstgrenze wird dadurch beeinflusst, ob das Unternehmen aus der Überdotierung einen Nutzen ziehen kann. Gemäß IAS 19.58 (b) (ii) kann dies in Form von Rückerstattungen aus dem Plan oder Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan erfolgen.

Das IFRIC hatte in diesem Zusammenhang die Frage zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Restriktionen bei der Realisierbarkeit eines solchen wirtschaftlichen Nutzens – herbeigeführt durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte finanzielle Mindestausstattung eines leistungsorientierten Plans – zu einer Reduzierung der Höchstgrenze führen.

In IFRIC D19 wird hierbei differenziert, ob das Unternehmen einen Anspruch auf Rückerstattungen bzw. künftige Beitragssenkungen hat oder ob dies nicht der Fall ist. Die Interpretation soll drei Monate nach ihrer endgültigen Verabschiedung rückwirkend anzuwenden sein.

IFRIC D20: Customer Loyalty Programms

IFRIC D20 regelt die Bilanzierung von Kundenbonusprogrammen, die von den Herstellern bzw. Dienstleistungsanbietern selbst oder durch Dritte betrieben werden.

Das IFRIC behandelt hierbei die Frage, ob den den Kunden gewährten Vorteilen (Prämien) ein eigener Umsatz zugewiesen werden muss und es sich bei mit Kundenbonusprogrammen verbundenen Transaktionen in Anwendung von IAS 18.13 folglich um Mehrkomponentengeschäfte handelt. Das IFRIC hat diese Frage bejaht und lehnt somit die Bilanzierung der Verpflichtung zur späteren Gewährung einer Prämie in Form einer Rückstellung ab. Vielmehr ist der auf die Prämie entfallende Umsatz als Verbindlichkeit (deferred revenue) abzugrenzen, bis der Kunde sein Prämienanrecht einlöst bzw. dieses Anrecht verfällt.

Die aus IFRIC D20 hervorgehende endgültige Interpretation soll für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die frühestens drei Monate nach Veröffentlichung der Interpretation beginnen, wobei eine frühere Anwendung empfohlen wird. Die Interpretation wird retrospektiv anzuwenden sein.



c) verabschiedete Vorschriften

IFRIC 10: Interim Financial Reporting and Impairment

Wurde in einem vorangegangenen Jahresabschluss ein Impairment vorgenommen, kann dieses bei bestimmten Vermögenswerten aufgrund geltender IFRSs (IAS 36 und IAS 39) in einem späteren Jahresabschluss nicht rückgängig gemacht werden.

IFRIC 10 sieht vor, dass dieses Verbot auch dann gilt, wenn ein Impairment in einem dem Jahresabschluss vorangegangenen Zwischenabschluss vorgenommen wurde.

Folge dieser Regelung ist, dass die Häufigkeit der Zwischenberichterstattung die Höhe des Ergebnisses im Jahresabschluss beeinflussen kann.

Die folgenden drei Arten von Vermögenswerten fallen in den Anwendungsbereich von IFRIC 10:

- Geschäfts- oder Firmenwerte,
- Gehaltene Eigenkapitalinstrumente, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden sowie
- Finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden.

Implizit hat sich das IFRIC somit gegen den in IAS 34.28 Satz 2 verankerten sog. integralen Ansatz der Zwischenberichterstattung ausgesprochen, nach dem die Häufigkeit der Berichterstattung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis haben darf. Vielmehr folgt das IFRIC in IFRIC 10 dem in IAS 34.28 Satz 1 niedergelegten sog. diskreten Ansatz, nach dem in einem Zwischenbericht die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden sind wie im Jahresabschluss.

Eine analoge Anwendung von IFRIC 10 auf andere Sachverhalte ist ausdrücklich ausgeschlossen. IFRIC 10 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. November 2006 beginnen.



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#).

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit freigegebenen Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Aktuelle Draft Endorsement Advices („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
DEA IFRIC 10	Interim Financial Reporting and Impairment	6. Oktober 2006

IFRIC 10 Interim Financial Reporting and Impairment

EFRAG befürwortet ein Endorsement von IFRIC 10, bemerkt jedoch gleichzeitig, dass IFRIC 10 nicht in jeder Hinsicht konsistent mit IAS 34 ist. Eine Anpassung des IAS 34 selbst wäre unter dem Aspekt der Konsistenz vorzuziehen gewesen, jedoch würde dies auch einen längerfristigen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
DCL ED Amendment to IAS 32	Financial Instruments puttable at fair Value	1. Oktober 2006

ED Amendments to IAS 32 and IAS 1 – Financial Instruments Puttable at Fair Value and Obligations Arising on Liquidation

EFRAG erkennt zwar die Notwendigkeit einer kurzfristigen „Reparatur“ des IAS 32 an, kritisiert die vorgeschlagene Regelung jedoch. U.a. wird bemängelt, dass die Vorschläge

- nicht konsistent mit dem Framework,
- zu sehr fallbezogen und zu wenig prinzipienorientiert und
- nicht weitreichend genug

sind.



Andere Organisationen

ARC

Am 26. September 2006 tagte das Accounting Regulatory Committee (ARC) zu folgenden [Themen](#):

1. European round table for consistent application
 - Informationen zur 2. Sitzung am 20. September 2006
 2. IFRIC due process handbook
 - Information zum Entwurf eines Comment letters
 3. Third country GAAP equivalence
 - Entwurf einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Transparenzrichtlinie und der Prospektrichtlinie
 4. Verhältnis der 4. und 7. EG-Richtlinie zur IAS-Verordnung
 5. IFRIC 10 Interim financial reporting and impairment
 6. Standards Advice Review Group
- zu 3.) Im Rahmen der Transparenzrichtli-

EU-Kommission

Endorsement

Am 8. September wurden IFRIC 8 Scope of IFRS 2 und IFRIC 9 Reassessment of Embedded Derivatives in europäisches Recht übernommen.

Damit steht derzeit die Übernahme von IFRIC 10 Interim Financial Reporting and Impairment in europäisches Recht aus. Vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#).

Standards Advice Review Group

Die EU-Kommission, die hinsichtlich ihrer Endorsement-Entscheidungen von der EFRAG und vom ARC beraten wird, hat mit [Entscheidung vom 14. Juli 2006](#) eine weitere Expertengruppe eingerichtet, die die Endorsement-Empfehlungen der EFRAG auf Objektivität und ausgewogene Urteilsfindung überprüfen soll. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils innerhalb von drei Wochen nach der EFRAG-Empfeh-

nie und der Prospektrichtlinie kann Unternehmen aus Drittstaaten die Verpflichtung zur Erstellung von IFRS-Abschlüssen erlassen werden, sofern die eingereichten Abschlüsse gleichwertig sind.

Zur Frage der Gleichwertigkeit liegt nunmehr ein [Entwurf zur Entscheidung hinsichtlich der Transparenzrichtlinie](#) und ein [Entwurf zur Entscheidung hinsichtlich der Prospektrichtlinie](#) vor, die im Wesentlichen inhaltsgleich sind: In den Entwürfen wird die Anwendung der US-GAAP, kanadischen GAAP und japanischen GAAP als gleichwertig anerkannt. Zudem wird die Gleichwertigkeit bei anderen GAAP anerkannt, sofern die jeweils zuständige nationale Behörde, die für Rechnungslegung zuständig ist, die Konvergenz der nationalen GAAP mit IFRS öffentlich angekündigt hat und die Bestrebungen durch ein Arbeitsprogramm unterlegen kann.

Ergebnisse liegen uns zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

lung abzugeben und soll auf der Website der EU veröffentlicht werden.

Die Expertengruppe soll aus unabhängigen Experten und hochrangigen Vertretern der nationalen Standardsetzer bestehen, deren Rechnungslegungsexpertise weltweit anerkannt ist. Die Bewerbungsfrist lief am 29. September 2006 aus.

Änderung der 4. und 7. EG-Richtlinie

Am 16. August 2006 wurde die EG-Richtlinie [2006/46/EC](#) vom 14. Juni 2006 veröffentlicht, die die 4. EG-Richtlinie („Jahresabschluss“) und die 7. EG-Richtlinie („Konzernabschluss“) ändert und diese dabei u.a. an internationale Rechnungslegungsstandards annähert.

Neben anderen Punkten werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung der 4. EG-Richtlinie an die Fair Value Bewertung des IAS 39



Andere Organisationen

- Ergänzung der 4. EG-Richtlinie um die Vorschrift zur Abgabe einer Corporate Governance Erklärung von kapitalmarkt-orientierten Unternehmen
- Anhebung der Schwellenwerte in der 4. EG-Richtlinie
- Ergänzung der 4. und 7. EG-Richtlinie um
 - Angaben zu nahe stehenden Personen und Unternehmen
 - Angaben zu außerbilanziellen Geschäften
 - Angaben zum internen Kontrollsystem in Bezug auf den Prozess der Finanzberichterstattung

Die Richtlinie lässt zahlreiche Mitgliedstaatenwahlrechte zu und muss bis spätestens September 2008 umgesetzt sein.

CESR

Die Funktion der Commission of European Securities Regulators (CESR) kann wie folgt beschrieben werden:

- Koordination der Wertpapieraufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU,
- Beratung der EU-Kommission sowie
- Sicherstellung der einheitlichen und rechtzeitigen Umsetzung der EU-Richtlinien in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten.

CESR und die SEC haben am 2. August 2006 einen [gemeinsamen Arbeitsplan](#) verkündet, der mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden soll. Die wesentlichen Inhalte betreffen folgende Punkte:

- a) IFRS- und US GAAP-Anwendung von international tätigen Emittenten,
- b) Modernisierung der Finanzberichterstattung und Anhangangaben sowie
- c) Diskussion der Risikomanagementsysteme in der Praxis.

Hinsichtlich der IFRS- und US-GAAP-Anwendung international tätiger Emittenten

wird folgendes vereinbart:

1. SEC und CESR werden Ansichten austauschen über die Entwicklung der IFRS und US-GAAP,
2. SEC wird CESR informieren über die Entwicklung zur Haltung bezüglich des Reconciliation-Erfordernisses in den USA; CESR wird SEC informieren über die Entwicklung zur Haltung der Akzeptanz der US-GAAP in der Europäischen Union.
3. SEC und CESR werden Informationen austauschen über Themengebiete der IFRS oder US-GAAP, die die meisten Anwendungsprobleme hervorrufen.
4. "Gegenseitige Konsultation": In IFRS-Anwendungsfragen eines in der EU und in den USA gelisteten Unternehmens hat die SEC formal mit der entsprechenden CESR-Mitgliedsbehörde in Kontakt zu treten, um Lösungen zu erarbeiten, die gleichermaßen für die EU wie auch die USA Geltung haben. Im Fall einer US-GAAP-Anwendungsfrage eines US-Unternehmens mit Listing in den USA und in der EU hat die CESR-Mitgliedsbehörde entsprechendes zu tun.

In diesem Zusammenhang hat CESR ebenfalls am 2. August 2006 in einer [Pressemeldung](#) angekündigt, die Aufgaben der CESR in Zukunft entsprechend zu fokussieren.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

Organe und Gremien

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und Zusammensetzung der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem Quartalsbericht Q1/2006. Im Fol-

genden unterrichten wir daher über die im Quartal erfolgten Veränderungen.

Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q3/2006)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet. Im abgelaufenen Quartal haben

folgende Sitzungen stattgefunden und die folgenden Stellungnahmen wurden abgegeben:

- [100. Sitzung des Deutschen Standardisierungsrates am 13. und 14. Juli 2006](#)
- [101. Sitzung des Deutschen Standardisierungsrates am 4. und 5. September 2006](#)
- [19. Sitzung des Rechnungslegungs Interpretations Committee am 29. August 2006](#)

- [Stellungnahme des DSR zu ED Amendments to IAS 1 vom 17. Juli 2006](#)
- [Initiative des RIC: IFRIC submission: classification of capital instruments as equity or debt in the accounts of the investor vom 26. Juli 2006](#)
- [Stellungnahme des RIC zum IFRIC Draft Due Process Handbook vom 6. September 2006](#)
- [Stellungnahme des DSR zum Regierungsentwurf des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz \(TUG-E\) an das BMJ vom 15. September 2006](#)

Stellungnahme des DSR zu ED Amendments to IAS 1

Die Phase A des IASB Projektes „Financial Statement Presentation“ soll im Wesentlichen regeln, aus welchen Bestandteilen ein Abschluss besteht, während in der Phase B insbesondere die Gliederung der einzelnen Bestandteile festgelegt werden soll. Der vorliegende ED stellt das Ergebnis der Phase A dar und soll als eigenständige Änderung des derzeit geltenden IAS 1 veröffentlicht werden.

Der DSR kritisiert in seiner Stellungnahme den Ansatz des IASB, die Inhalte der Phase A des Projektes in einem separaten Standard zu regeln, da sie inhaltlich sehr eng mit den Inhalten der Phase B des Projektes verknüpft sind. Der DSR vertritt daher die Auffassung, dass die Inhalte der Phase A zusammen mit den Inhalten der Phase B diskutiert und veröffentlicht werden sollten.



Ansonsten besteht die Gefahr, dass Erkenntnisse aus Phase A im Lichte der Diskussion in Phase B innerhalb kurzer Zeit rückgängig gemacht werden müssen. Dies würde zu einer inakzeptablen Doppelbelastung der Abschlussersteller führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für die Nutzer der Abschlüsse damit verbunden wäre.

Einer der zentralen Inhalte in diesem Projekt ist die Frage, ob die Erfolgsrechnung, die nach dem Vorschlag des IASB zukünftig auch die erfolgsneutralen Bestandteile (*other recognised income and expense*) beinhalten soll, in einer Rechnung dargestellt werden muss oder ob es erlaubt sein soll, die Erfolgsrechnung in zwei verschiedenen, aber aneinander anknüpfenden Rechnungen darzustellen.

Initiative des RIC: IFRIC submission: classification of capital instruments as equity or debt in the accounts of the investor

Das RIC hat sich im Rahmen seiner letzten Sitzungen mit der Frage befasst, ob kündbare Anteile an einem Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des kürzlich veröffentlichten Änderungsvorschlages von IAS 32 (Exposure Draft on Financial Instruments Puttable at Fair Value) fallen, beim Investor als Fremdkapital- oder als Eigenkapitalinstrument auszuweisen sind. Die Antwort auf diese Frage hat u.a. auch Konsequenzen für die Konsolidierung eines kündbare Anteile ausgebenden Tochterunternehmens im Konzernabschluss des Investors. Das RIC hat zu dieser Fragestellung eine RIC-Initiative formuliert und diese am 26. Juli an das IFRIC übermittelt. Darin wird dargestellt, dass es in der Praxis zwei unterschiedliche Auslegungen zu dieser Thematik gibt.

Das IFRIC wird voraussichtlich im Rahmen seiner November-Sitzung darüber entscheiden, ob es das Thema in sein Arbeitsprogramm aufnehmen wird.

Stellungnahme des RIC zum IFRIC Draft Due Process Handbook

Das RIC begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des IFRIC und der Trustees, in einem IFRIC Handbook wesentliche aufbau- und ablauforganisatorische Fragen im Zusammenhang mit dem IFRIC anzusprechen und somit auch verlässliche und transparente Regeln zu schaffen. Hinsichtlich der folgenden Aspekte äußerte sich das RIC allerdings kritisch und regt entsprechende Änderungen im IFRIC Handbook und ggf. in den zugrunde liegenden Prozessen an:

- Intransparenz der Arbeit des IFRIC Agenda Committee
- Z.T. nicht ausreichende Konkretisierung einzelner Kriterien für die Aufnahme eines Themas in das Arbeitsprogramm des IFRIC
- Unklarheit hinsichtlich der Bindungswirkung der agenda rejections („non-interpretations“)



- Noch nicht ausreichender Intensitätsgrad der Zusammenarbeit zwischen IFRIC und nationalen Interpretationsgremien; Ablehnung des IFRIC einer negative clearance von nationalen Interpretationen
- Nicht-Öffentlichkeit der Agendapapiere des IFRIC
- Fehlen einer Basis for Conclusions im IFRIC Handbook zu den vom IFRIC getroffenen Entscheidungen

Stellungnahme des DSR zum Regierungsentwurf des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG-E)

Nachdem das Diskussionspapier zum TUG vom 3. Mai 2006 bereits am 31. Mai 2006 vom DSR kommentiert wurde, wurde nun auch der Regierungsentwurf vom 28. Juni 2006 am 15. September 2006 vom Deutschen Standardisierungsrat kommentiert.

Der Deutsche Standardisierungsrat vertritt darin die Meinung, dass eine Umsetzung über die Anforderungen der Transparenzrichtlinie hinaus der Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in Europa nicht förderlich sei. Daher wird unter Abwägung der vorgebrachten Argumente u.a. die verpflichtende prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten sowie die Aufnahme des Wortes „Chancen“ in den Gesetzestext als Gegenstand der Zwischenlageberichterstattung abgelehnt und gefordert, dass der sogenannte Bilanzzeit unter Wissensvorbehalt abzugeben ist.

Stellungnahmen des DSR oder des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorliegen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe von Stellungnahmen des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		



Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe von Stellungnahmen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Neue Arbeitsgruppe zur Zwischenberichterstattung

Der DSR hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aus Anlass des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes einen Entwurf eines neuen Standards zur Zwischenberichterstattung erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe, die von Dr. Christoph Hütten als DSR-Mitglied betreut und von Kati Beiersdorf und Ingo Rahe vom DRSC unterstützt wird, besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Gernot Hebestreit (Vorsitz)	Susat & Partner OHG
Dr. Manuel Alvarez v. Zerboni	Claas KGaA mbH
Dr. Stefan Bischof	Ernst & Young AG
Ralf Frank	DFVA GmbH
Dr. Cord Gebhardt	Deutsche Börse AG
Dr. Bernd Haeger	E.ON AG
Prof. Dr. Peter Kajüter	ESCP-EAP European School of Management
Stefanie Morfeld-Wahle	Bundesverband der Deutschen Banken und Raiffeisenbanken (stellvertretend für den Zentralen Kreditausschuss)



Sonstiges

Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

6. Oktober 2006 Öffentliche Diskussion des DRSC
- ED Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation – Financial Instruments Puttable at Fair Value and Obligations Arising on Liquidation
 - ED Conceptual Framework Project: Objective and Qualitative Characteristics
 - IFRIC D19 IAS 19 - The Asset Ceiling: Availability of Economic Benefits and Minimum Funding Requirements
 - IFRIC D20 Customer Loyalty Programmes
- Airport Conference Center, Frankfurt/Main, Raum K20
9. Oktober 2006 [Expertenrunde: Exposure Draft zum Rechnungslegungsstandard IAS 32: Lösung oder Sackgasse?](#)
- Gemeinsame Veranstaltung von BDI, Ernst & Young, DRSC und VMEBF zu den Änderungsvorschlägen des IASB zur Klassifizierung von Eigen- und Fremdkapital, Steigenberger Parkhotel in Düsseldorf

Personalia

Dr. Thomas Naumann ist seit dem 1. September 2006 nicht mehr Mitglied der EFRAG-TEG.

Eine vollständige Darstellung deutscher Vertreter in Rechnungslegungsgremien finden Sie im DRSC Quartalsbericht Q2/2006.

Bei den DRSC-Mitarbeitern haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Christin Semjonow, Dipl.-Kffr. (FH) hat zum 1. August 2006 als Projektassistentin und

Dr. Alexander Büchel, WP RA StB, hat ebenfalls zum 1. August 2006 als Projektmanager begonnen.

Carsten Schween, Dipl.-Kfm., Projektmanager, ist zum 30. September 2006 ausgeschieden. Wir bedanken uns bei Herrn Schween für die engagierte Mitarbeit und verabschieden ihn mit den besten Wünschen für die private und berufliche Zukunft.

Sonstige interessante Neuigkeiten

Eigene Analyse der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach HGB

8 von 17 DAX 30-Unternehmen, die ihren HGB-Einzelabschluss zum 31. Dezember 2005 auf der Website veröffentlicht haben, wendeten im Abschluss zum 31. Dezem-

ber 2005 (bzw. 30. September 2005) einen marktgerechten Zinssatz zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen an.



Sonstiges

Analyse von Geschäftsberichten

Neue [PwC/Kirchhoff-Studie](#) zur wertorientierten Berichterstattung im DAX vom 26. September 2006.

Basierend auf einer Untersuchung von Kirchhoff und PricewaterhouseCoopers liefert die Studie „Wertorientierte Berichterstattung im DAX - Trends und Best Practices“ in diesem Zusammenhang Antworten und zeigt sowohl Stärken als auch Schwächen der Kapitalmarktkommunikation am Beispiel der DAX-30-Unternehmen auf. Die Studie kann kostenfrei herunter geladen oder als Druckversion bestellt werden.

Finanzierung des IASB

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU (Economic and Financial Affairs Council of the European Union – ECOFIN) hat am [11. Juli 2006](#) getagt und private Initiativen zur Etablierung eines weiterhin, d.h. über 2007 hinausgehenden privaten, freiwilligen Finanzierungssystems des IASB begrüßt. Die Möglichkeit einer zumindest teilweise öffentlichen Finanzierung soll weiter geprüft werden. Eine öffentliche Finanzierung würde jedoch eine verstärkte Berücksichtigung der Nutzer-Interessen im IASCF, IASB und IFRIC voraussetzen.



Sonstiges

Neue Gesetze für den Abschluss zum 31. Dezember 2006

Im Folgenden werden die HGB- und IFRS-Vorschriften, die erstmals in dem Geschäftsjahr anzuwenden sind, das am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnt, dargestellt. Die Angaben sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Inhalte dar.

HGB

• **Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (vom 16. August 2005)**

- Ergänzung in §§ 285 Nr. 9a Satz 4 bis 9, 286 Abs. 4 und 5, § 289 Abs 2 Nr. 5 HGB sowie
- Ergänzung in §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 bis 9, 314 Abs. 2 Satz 2, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB
- Anhangangabe auch der beizulegenden Zeitwerte der aktienbasierten Vergütungen für Geschäftsführungsmitglieder
- Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind alle Angaben zur Vergütung einzeln je Mitglied zu machen
- Anhangangaben, die im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben sind und nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten („Einzelangaben“), können mit Beschluss einer Dreiviertelmehrheit in der Hauptversammlung unterbleiben
- Beschreibung des Vergütungssystems im Lagebericht
- Einschränkung der Schutzvorschrift § 286 Abs. 4 HGB auf nicht börsennotierte Aktiengesellschaften
- Zur Anwendung Vgl. Art. 59 EGHGB

• **Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (vom 19. April 2006)**

- Ergänzung in § 315a Abs. 1 HGB
- Mit dieser Ergänzung kann auch bei Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses die Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 5 HGB in Anspruch genommen werden (Beschluss mit Dreiviertelmehrheit).
- Zur Anwendung vgl. Art. 59 EGHGB

• **Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz (vom 8. Juli 2006)**

- Ergänzung in § 289 Abs. 4 und § 314 Abs. 4 HGB
- Ausführliche Angaben im Lagebericht zum Kapital bei börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, u.a.:
 - Beschreibung der Rechte und Pflichten der unterschiedlichen Aktientypen
 - Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen
- Zur Anwendung vgl. Art. 60 EGHGB



Sonstiges

- **Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) (vom 28. September 2006)**

- Änderung des § 325 HGB und anderer §§ im HGB
- Das EHUG wird voraussichtlich noch in 2006 beschlossen und hat bereits Auswirkungen auf den Jahres- und Konzernabschluss 2006. Die Unterlagen, die nach § 325 HGB offenzulegen sind, sind gemäß der vorgesehenen Änderung des § 325 HGB ab sofort beim elektronischen Bundesanzeiger elektronisch einzureichen.
- Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Unterlagen bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform eingereicht werden. Das BMJ erarbeitet derzeit einen Entwurf einer Verordnungsermächtigung nach Art 61 Abs. 2 EGHGB, um die Einreichung in Papierform zu ermöglichen.
- Die eingereichten Unterlagen können ab dem 1. Januar 2007 unter [www. unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) (ggf. kostenpflichtig) abgerufen werden.
- Zur Anwendung vgl. Art. 61 Abs. 5 EGHGB

IFRS

- **IFRS 6 Exploration for and Evaluation of Mineral Resources**

IFRS 6 ist ein Standard für eine spezifische Geschäftstätigkeit und regelt die Bilanzierung von Ausgaben für die Exploration und die Evaluierung von mineralischen Ressourcen.

- **Amendments to IAS 19: Actuarial Gains and Losses, Group Plans and Disclosures**

Diese Ergänzung von IAS 19 erlaubt im Wesentlichen eine dritte Möglichkeit der Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste: diese können unmittelbar in der Periode ihres Entstehens erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden.

- **Amendments to IAS 21: Net Investments in a Foreign Operation**

Diese Änderung des IAS 21 regelt, dass bestimmte monetäre Vermögenswerte und Schulden im Zusammenhang mit einem ausländischen Geschäftsbetrieb als Bestandteil der Nettoinvestition in den ausländischen Geschäftsbetrieb zu sehen sind. Sofern diese Vermögenswerte oder Schulden in ausländischer Währung gegeben oder eingegangen wurden, sind damit aus der Währungsumrechnung entstehende Differenzen erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.



Sonstiges

• Amendments to IAS 39: Cash Flow Hedge Accounting of Forecast Intra-group Transactions

Laut IAS 39 in der Fassung aus dem Jahr 2003 war es nicht möglich, eine vorhergesehene konzerninterne Transaktion als gesichertes Grundgeschäft im Rahmen eines cash flow hedges zu designieren. Mit der vorgenommenen Änderung des IAS 39 wird dies zulässig sein. Damit wird diesbezüglich der Stand des IAS 39 in der Fassung des Jahres 2000 wieder hergestellt.

• Amendments to IAS 39: The Fair Value Option

Vor dieser Ergänzung des IAS 39 war es möglich, jeden finanziellen Vermögenswert und jede finanzielle Schuld als „at fair value through profit or loss“ klassifizieren zu können. Für die Passivseite wurde diese Regelung nicht in europäisches Recht übernommen.

Die Ergänzung schränkt nunmehr die Fair Value Option dahin gehend ein, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Option zur Klassifizierung als „at fair value through profit or loss“ ausüben zu können. Diese Ergänzung wurde vollständig in europäisches Recht übernommen.

• Amendments to IAS 39/IFRS 4: Financial Guarantee Contracts

Diese Änderung des IAS 39 und des IFRS 4 stellt klar, dass eine Finanzgarantie grundsätzlich nach den Regeln des IAS 39 zu bilanzieren ist. Eine Finanzgarantie in diesem Sinne ist ein Vertrag, der den Garantiegeber verpflichtet, dem Garantiennehmer Schäden aus dem Ausfall seiner Schuldner ganz oder teilweise zu ersetzen.

Eine Ausnahme zu dem o.g. Grundsatz besteht darin, dass Finanzgarantien, für die der Garantiegeber bereits zuvor erklärt hat, diese als Versicherungsvertrag anzusehen und entsprechend IFRS 4 bilanziert hat, entweder dem o.g. Grundsatz folgend nach IAS 39 bilanziert werden oder in Ausübung eines auf Garantieebene auszuübenden unwiderruflichen Wahlrechts weiterhin nach IFRS 4 bilanziert werden.

• IFRIC 4 Determining whether an Arrangement contains a Lease

Vereinbarungen auf Nutzung eines Vermögenswertes sind auch dann nach den Grundsätzen des IAS 17 zu klassifizieren, wenn die Vertragsgestaltung nicht offensichtlich auf ein Leasingverhältnis schließen lässt.

IFRIC 4 ist anzuwenden auf Nutzungsvereinbarungen, bei denen die Erfüllung der Vereinbarung von der Nutzung eines bestimmten Vermögenswertes abhängt und die Vereinbarung dabei ein Recht auf Nutzung überträgt.

• IFRIC 5 Rights to Interests arising from Decommissioning, Restoration and Environmental Rehabilitation Funds

Sofern ein Unternehmen an einem sogenannten Entsorgungsfonds beteiligt ist,



deren Vermögenswerte separat verwaltet werden und der Zugriff auf die Fonds beschränkt ist, regelt IFRIC 5 die Bilanzierung der eigentlichen Entsorgungs-Verpflichtung, die Bilanzierung der Erstattungsansprüche gegen den Fonds, die Bilanzierung eines darüber hinausgehenden Residualanspruchs und die Bilanzierung möglicher Zusatzverpflichtungen.

- **IFRIC 6 Liabilities Arising from Participating in a Specific Market – Waste Electrical and Electronic Equipment**

Die EU-“Elektroschrott“-Richtlinie regelt Verantwortlichkeiten zum Einsammeln und Entsorgen von Elektroaltgeräten. Dabei wird unterschieden in historische Altgeräte (das sind solche, die bis zum 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden) und neue Altgeräte. Zudem wird in private und gewerbliche Nutzung unterschieden.

IFRIC 6 regelt, ab welchem Zeitpunkt Unternehmen Entsorgungsrückstellungen für historische Altgeräte in privater Nutzung zu bilden haben. Die anderen Fallvarianten sind nicht im Anwendungsbereich von IFRIC 6 enthalten.

An dieser Stelle sei auf RIC 2 Verpflichtung zur Entsorgung Elektro- und Elektronikgeräten hingewiesen, dessen Beachtung empfohlen wird.

Links

DRSC
IASB
EFRAG
CESR
DPR

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)